

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Zl. 2603-01/85

Entwurf eines BG, mit dem  
das BG über die Entsendung  
von Angehörigen des Bundes-  
heeres zur Hilfeleistung in  
das Ausland und das EStG 1972  
geändert werden;  
Stellungnahme

11/SN-157/ME

46 - GE/9 85

Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt: 2.9.85 Kump

St. Hohausz

An das

Präsidium des  
Nationalrates1010 W i e n

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen  
der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom Bundes-  
ministerium für Landesverteidigung in seinem Schreiben vom  
28. Juni 1985, GZ 10 046/9-1.1/85 versendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung  
von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das  
Ausland und das EStG 1972 geändert werden, abgegeben hat.

Anlagen

27. August 1985

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Blaschke



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Zl. 2603-01/85

Entwurf eines BG, mit dem  
das BG über die Entsendung  
von Angehörigen des Bundes-  
heeres zur Hilfeleistung in  
das Ausland und das EStG 1972  
geändert werden;  
Stellungnahme

*Gleichschrift*

An das

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1030 W i e n

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 28. Juni 1985, GZ 10 046/9-1.1/85 versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das EStG 1972 geändert werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung.

In den Erläuterungen wird angeführt, daß aus der beabsichtigten Änderung keine Kosten erwachsen. Nach Auffassung des Rechnungshofes fallen zumindest ADV-Kosten an, weil durch die Neuordnung der Besoldung (§ 3 Abs 3 des Entwurfes) die einschlägigen Programme neu erstellt werden müssen. Diese Kosten wurden vom Rechnungshof zwischen 200 000 S und 400 000 S beziffert.

Zum Entwurf selbst ist zu bemerken, daß, abgesehen vom § 3 Abs 8, Bestimmungen über das Auszahlungsverfahren der Geldleistung für den Auslandseinsatz fehlen. Derzeit wird die Geldleistung in S auf ein Inlandskonto gebucht. Zur Bestreitung kleinerer Auslagen am Ort des Einsatzes wird den Soldaten auf Antrag aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Fremdwährung monatlich ein Vorschuß gewährt. Die Buchhaltung

- 2 -

des Bundesministeriums für Landesverteidigung zieht den Gegenwert (Umrechnung zum Kassenwert) des Vorschusses von der monatlichen Geldleistung ab.

Da noch nicht endgültig geklärt ist, ob das Bundesministerium für Landesverteidigung die Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen weiterhin mit einer eigenen ADV-Anlage durchführt oder ob allenfalls diese Aufgaben dem Bundesrechenamt übertragen werden (siehe hiezu TB 1982 des Rechnungshofes, Abs 49.10 und TB 1983 Abs 43.3), sollte gegebenenfalls auch das Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich um Stellungnahme zum ggstdl Entwurf aufgefordert werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter Einem in Kenntnis gesetzt.

27. August 1985

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

